Satzung des Vereins „RAGE e.V.“ (Stand 23.08.26)

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RAGE“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 53501 Grafschaft.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht der jeweiligen Saison der RAGE.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   – die Förderung des sportlichen Wettkampfs sowie der sportlichen Betätigung von Jugendlichen und Erwachsenen,
   – die Organisation und Durchführung von Ligen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen rund um den Dartsport,
   – die Förderung der Gemeinschaft und des fairen sportlichen Miteinanders.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Verein besteht ausschließlich aus aktiven Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Verein erworben und gilt jeweils für eine Saison.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch sofortigen Austritt, durch Nichtanmeldung für die folgende Saison, oder durch Tod.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Gegen Mitglieder können vom Vorstand, neben der Streichung von der Mitgliederliste und des Ausschlusses aus dem Verein, Maßregelungen z.B. Verweis oder befristetes Verbot der Teilnahme am Ligabetrieb sowie Veranstaltungen beschlossen werden.

Gründe für Punkt 7 oder 8 können sein:

a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse

b.) wegen vereinsschädigendem Verhalten oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

c.) wegen groben unsportlichem Verhalten oder unehrenhafter Handlung.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 4 – Beiträge und Beitragsordnung
1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeder Saison fällig.
4. Weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 – Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6 – Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus:
   – dem 1. Vorsitzenden,
   – dem 2. Vorsitzenden,
   – dem 1. Schriftführer,
   – dem 2. Schriftführer,
   – dem 1. Kassenwart,
   – dem 2. Kassenwart,
   – einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7 – Erweiterter Vorstand
1. Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Mitgliederversammlung
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannten Adressen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Dringlichkeitsanträge benötigen eine zwei drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
9. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 – Wahlen und Abstimmungen
1. Über offene oder geheime Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Erreicht niemand im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden TOP Kandidaten statt.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine Blockwahl per Beschluss ablehnen.
6. Weitere Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 – Satzungsänderungen
1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 – Auflösung des Vereins
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports

§ 12 – Schlussbestimmungen
1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).